

# ZWISCHEN DEN WELTEN | Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugend- hilfe- und Ausländerrecht

Niels Espenhorst

**Geisen, T.:** „Sie wollten nur das Beste für uns!“ Intergenerationale Transmissionsprozesse in Migrationsfamilien mit Trennungserfahrungen von Eltern und Kindern. In: Weiss, H.; Ates, G.; Schnell, P. (Hrsg.): Zwischen den Generationen. Transmissionsprozesse in Familien mit Migrationshintergrund. Wiesbaden 2014, S. 167-192

**Geisen, T.; Jurt, L.; Roulin, C.:** Trennungssituationen von Eltern und Kindern in transnationalen Familien. Olten 2013a, S. 73

**Geisen, T.; Riegel, C. (Hrsg.):** Jugend, Partizipation und Migration. Orientierungen im Kontext von Integration und Ausgrenzung. Wiesbaden 2009

**Geisen, T.; Studer, T.; Yildiz, E. (Hrsg.):** Migration, Familie und soziale Lage. Wiesbaden 2013b

**Geisen, T.; Studer, T.; Yildiz, E. (Hrsg.):** Migration, Familie und Gesellschaft. Beiträge zu Theorie, Kultur und Politik. Wiesbaden 2014

**Hamburger, F.:** Abschied von der Interkulturellen Pädagogik. Weinheim und München 2009

**Hamburger, F.; Badawia, T.; Hummrich, M. (Hrsg.):** Migration und Bildung. Wiesbaden 2005

**Niklaus, P.-A.; Schächli, H. (Hrsg.):** Zukunft Schwarzarbeit? Jugendliche Sans-Papiers in der Schweiz. Zürich 2007

**Riegel, C.; Geisen, T. (Hrsg.):** Jugend, Zugehörigkeit und Migration. Subjektpositionierung im Kontext von Jugendkultur, Ethnizitäts- und Geschlechterkonstruktionen. Wiesbaden 2007

**Treichler, A.; Cyrus, N. (Hrsg.):** Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft. Frankfurt am Main 2004

**Zusammenfassung |** Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den letzten Jahren nach und nach in die Jugendhilfe integriert. Hierdurch entstanden Konflikte, weil sich die Jugendhilfe mit einer neuen Zielgruppe auseinandersetzen muss und zudem zunehmend in Kontakt mit dem Asyl- und Aufenthaltsrecht kommt. Der Umgang mit den jungen Flüchtlingen offenbart dabei auch die Schwächen der deutschen Flüchtlingspolitik.

**Abstract |** Over the last years separated children have been established as a distinct group within the youth welfare services. This of course creates conflicts, as youth welfare services have to deal with a new target group and get in touch with the immigration law. The treatment of juvenile refugees indicates the deficits of the German refugee policy.

**Schlüsselwörter** ► Jugendhilfe

► Migrantenjugendlicher ► Ausländerrecht

► Asylsuchender ► Aufenthaltserlauben

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Eine Grenzziehung der besonderen Art |** Das deutsche Asylsystem produziert – wie wahrscheinlich die meisten Asylsysteme weltweit – Unrecht. Dabei geht es nicht nur um eine gefühlte Ungerechtigkeit, wenn Menschen über Jahre in Lagern leben müssen und ihnen Bildung, Gesundheit und Selbstbestimmung versagt werden, sondern es handelt es sich um regelmäßige und systematische Verstöße gegen das Völkerrecht. Verschiedene UN-Gremien haben deswegen die deutsche Asylpolitik zu verschiedenen Anlässen kritisiert – zuletzt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Abschließenden Beobachtungen zum Dritt- und Viertbericht Deutschlands vom 31.1.2014 (CRC/C/DEU/CO/3-4). Nur ist der Bundesregierung im Zweifel eine Rüge der Vereinten Nationen nicht so wichtig wie eine abschreckende Asylpolitik. Zumal die europäischen Nachbarn dem in nichts nachstehen.

Vor diesem Hintergrund des bewussten Vorenthaltens von Menschenrechten ist es interessant zu beobachten, dass es für eine kleine Personengruppe gelungen ist, diese Ordnung ein Stück weit zu durchbrechen. Dabei handelt es sich um sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese werden mittlerweile in Deutschland bei der Ankunft in die reguläre Kinder- und Jugendhilfe integriert und erfahren dort eine ähnliche Betreuung und Unterstützung wie einheimische Jugendliche auch. Das ist bemerkenswert und lohnt einer näheren Betrachtung.

Zunächst sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine besonders schutzbedürftige Personengruppe. Als solche stehen ihnen laut EU-Aufnahmerichtlinie besondere Maßnahmen zur Unterstützung zu. Dabei sind sie jedoch nicht alleine. In Artikel 21 der Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) werden „Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie zum Beispiel Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“ als besonders schutzbedürftig aufgezählt. Und obwohl diese Personengruppen besondere Unterstützung und Hilfe benötigen würden, ist es bislang nur bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gelungen, ihnen eine reguläre Unterstützung und Förderung zukommen zu lassen. Die alleinige Zugehörigkeit zu einer besonders schutzbedürftigen Personengruppe ist nicht die Ursache für die herausragende Stellung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Es könnte schon eher daran liegen, dass das Thema auf europäischer Ebene viel Aufmerksamkeit erhalten hat, insbesondere durch das Netzwerk Separated Children in Europe Programme, das durch einen regelmäßigen Austausch über die Situationen in den verschiedenen Europäischen Mitgliedsstaaten viel zur Bewusstseinsförderung beigetragen hat und ein europaweit beachtetes Standardwerk für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen veröffentlicht hat (*Bundesfachverband UMF* 2012).

Aber auch in Deutschland hat sich viel getan. Insbesondere die Änderung des Kinder- und Jugendhilfrechts im Oktober 2005 ist dabei zu nennen, in deren

Zuge der § 42 SGB VIII dahingehend geändert wurde, dass ausländische Minderjährige, die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland einreisen, unmittelbar in Obhut zu nehmen sind. Die Änderung des SGB VIII war ein wichtiger und notwendiger Schritt, unterliegen doch Minderjährige, deren Eltern das Sorgerecht nicht wahrnehmen können, einem besonderen Schutz des Staates. Dieser Schutz wurde den kommunalen Jugendämtern bei unbegleiteten Flüchtlingskindern uneingeschränkt übertragen. In den Folgejahren haben fast alle Bundesländer und Kommunen darauf reagiert und entsprechende Aufnahmestrukturen geschaffen.

Während bei den unter 16-Jährigen die Inobhutnahme und altersgerechte Unterbringung durch das Jugendamt unstrittig war, wurde lebhaft darüber diskutiert, inwiefern dies auch für 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige gelten würde. Zwar sieht das Jugendhilferecht keine entsprechende Altersgrenze vor, aber es gibt im Asyl- (§ 12 AsylVfG) und Aufenthaltsrecht (§ 80 AufenthG) bis heute eine Handlungsfähigkeit Minderjähriger, die besagt, dass fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen auch ein Ausländer ist, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Obschon sich die Handlungsfähigkeit nur auf das Asylverfahrens- und Aufenthaltsgesetz bezieht, wurden dennoch die älteren Jugendlichen in manchen Gebieten nicht oder nicht angemessen in Obhut genommen. Im Sommer 2012 hat die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) die Rücknahme der Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention zum Anlass genommen, um eine Lanze für die Jugendhilfe zu brechen: „Die JFMK geht davon aus, dass nach der Rücknahme der Vorbehalte gegen die UN-Kinderrechtskonvention § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch das Asylrecht nicht verdrängt wird“ (*Jugend- und Familienministerkonferenz* 2012). Damit hat die JFMK nachvollzogen, was in den meisten Bundesländern bereits praktiziert wird: Gegenwärtig existieren nur noch in wenigen Bundesländern Unterschiede im Rahmen der Inobhutnahme zwischen unter und über 16-jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Die Integration von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in die Jugendhilfe offenbart eine Reihe von Folgeproblemen, die unter anderem mit der Frage der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe verknüpft sind. Denn obwohl der verwendete Terminus Exaktheit suggeriert, ist es in der Praxis so, dass die Begriffe

nicht so trennscharf sind, wie es zunächst den Anschein hat. Viele der Jugendlichen kommen zwar ohne ihre Sorgeberechtigten nach Deutschland, unbegleitet sind sie aber nicht notwendigerweise. Vielfach werden sie von Verwandten oder Freunden begleitet, die, wenn sie schon volljährig sind, der bundesweiten Verteilung unterliegen. Während die unbegleiteten Minderjährigen also an dem Ort bleiben, an dem sie aufgegriffen wurden, werden sie mit der Integration in die Jugendhilfe von ihrer bisherigen Begleitung getrennt. Dies ist für die Jugendlichen oft ein schmerzhafter Einschnitt, denn erst jetzt, in der Jugendhilfe, sind sie wirklich unbegleitet. Eine andere Konstellation ist, dass die Eltern oder ein Elternteil nach ihrem Kind in Deutschland eintreffen und der Jugendliche im Zuge der Familienzusammenführung die erfahrene Hilfe und Unterstützung wieder verliert.

Auch die Frage der Minderjährigkeit lässt sich nicht immer eindeutig beantworten. Im Zuge der Inobhutnahme muss sich das Jugendamt vergewissern, ob die Voraussetzungen der Inobhutnahme erfüllt sind. Dazu gehört im Zweifelsfall auch eine Altersfestsetzung (*Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht* 2010). Gegenwärtig werden in Deutschland viele unterschiedliche Formen der Altersfestsetzung genutzt, aber nur wenige Städte und Gemeinden haben kindgerechte Verfahren etabliert. Viele Jugendliche müssen sich immer noch in entwürdigenden Verfahren wie der Altersschätzung ohne Dolmetscher und nur aufgrund des visuellen Eindrucks sowie medizinischen Untersuchungen mit weitgehenden Eingriffen in die Intimsphäre und ohne Gendersensibilität begutachten lassen, werden nicht über das Verfahren informiert und haben keine Möglichkeit, rechtlich gegen das Ergebnis der Altersfestsetzung vorzugehen. Dies führt dazu, dass manche Minderjährige in Deutschland als Erwachsene gelten und ihnen ihre Rechte vorenthalten bleiben. Natürlich gibt es auch Volljährige, die als Minderjährige in der Jugendhilfe unterkommen. Diese weisen aber in der Regel einen Jugendhilfebedarf auf. Das zeigt auch, dass das biologische Alter nicht allein ausschlaggebend sein darf.

Der Begriff des Flüchtlings ist eigentlich durch die Genfer Flüchtlingskonvention determiniert, wird aber vielfach unterschiedslos für alle Personen, die aus ihren Herkunftsländern geflüchtet sind, verwendet. Insofern ist auch hier der Terminus unbegleiteter minderjähriger Flüchtling vielfach unangebracht, weil die

Jugendlichen nur selten einen Flüchtlingsstatus erhalten. Das Bundesinnenministerium (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sprechen daher in einer reduzierten Form von unbegleiteten Minderjährigen. Auch in anderen Zusammenhängen kann es sein, dass einem geflüchteten Jugendlichen der Fluchthintergrund abgesprochen wird, etwa wenn ihm wirtschaftliche Gründe für die Flucht unterstellt werden. Damit sinkt auch die Legitimation für die Beanspruchung von Hilfe.

Diese Umstände machen deutlich, dass die Kategorisierung „UMF“ nicht immer hilfreich ist. Abgesehen davon, dass alle drei Begriffsbestandteile negative oder defizitäre Assoziationen wecken, und abgesehen davon, dass es sich um eine externe Zuschreibung handelt, mit der sich die meisten betroffenen Jugendlichen nicht identifizieren können, ist der Terminus in vielen Fällen unzutreffend und schafft eine Hürde, die es zu überwinden gilt, um Hilfe beanspruchen zu können. Nur wer hilfsbedürftig, unbegleitet, minderjährig und Flüchtling ist, dem wird auch geholfen. Die intensive Beschäftigung mit dieser Personengruppe in den vergangenen Jahren hat die Bedürfnisse der anderen minderjährigen Flüchtlinge in den Hintergrund treten lassen. Dies lässt sich eindrücklich im Koalitionsvertrag der großen Koalition nachlesen, der besagt: „Die UN-Kinderrechtskonvention ist Grundlage für den Umgang mit Minderjährigen, die als Flüchtlinge unbegleitet nach Deutschland kommen“ (*CDU* 2013, S. 77). So erfreulich es ist, dass unbegleitete Minderjährige ausdrücklich berücksichtigt werden, so sehr bleibt es fraglich, warum sich diese Passage nur auf unbegleitete Personen bezieht, denn die UN-Kinderrechtskonvention muss natürlich auch die Grundlage für den Umgang mit allen anderen Minderjährigen bilden.

**Ankommen in Deutschland** | Trotzdem ist es sinnvoll, die Terminologie beizubehalten und weiterhin von der Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu sprechen. Dadurch, dass sich diese Jugendlichen zwischen der Jugendhilfe und dem Ausländerrecht bewegen, lassen sich viele Mechanismen gut erkennen und darstellen. Zunächst stellt sich die Frage, wie groß diese Personengruppe in etwa ist. Und schon bei dieser Frage offenbart sich eine große Unsicherheit, denn es sind keinerlei Zahlen bekannt, außer denjenigen der Asylerstanträge und Inobhutnahmen, die seit 2006 kontinuierlich ge-

stiegen sind, wenngleich nicht so stark wie die Zahl der Asylanträge insgesamt. Das hängt auch damit zusammen, dass die Hauptherkunftsländer bei Erwachsenen und Familien in den letzten Jahren insbesondere die Balkanstaaten und die russischen Teilrepubliken sind (BAMF 2014, S.16). Die Hauptherkunftsländer von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind aber seit Jahren Afghanistan, Somalia, Irak und zunehmend Syrien (Deutscher Bundestag 2013).

Es gibt regionale Schwerpunkte für die Aufnahme von jungen Flüchtlingen, die von Zeit zu Zeit variieren. Zwischen 2009 und 2012 haben sich die Zahlen von Inobhutnahmen in den verschiedenen Bundesländern stark verändert (Bundesfachverband UMF 2013). Einige Länder, etwa Baden-Württemberg und Bremen, hatten in dem betreffenden Zeitraum durchgängig steigende Zahlen zu verzeichnen. In anderen Bundesländern wie Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland gab es von 2009 bis 2011 zum Teil steigende Zahlen von Inobhutnahmen, die sich 2012 auf hohem Niveau einpendelten und teilweise leicht zurückgingen. In den östlichen Bundesländern Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg gingen die Zahlen dagegen tendenziell zurück. In Schleswig-Holstein, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen waren in den vergangenen Jahren starke Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren festzustellen. Diese teils erheblichen Veränderungen haben in vielen Fällen zu Überbelegungen von Einrichtungen und Problemen bei der Beschulung geführt, andererseits aber auch Leerstand in einzelnen Jugendhilfeeinrichtungen hervorgerufen. Lediglich Mecklenburg-Vorpommern ist von diesen Schwankungen ausgenommen, da dort durchgehend nur sehr wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen werden.

Die Zahlen der Inobhutnahmen sagen jedoch nur sehr wenig darüber aus, wie viele junge Flüchtlinge sich in einem Bundesland aufhalten. Denn viele unbegleitete Minderjährige, die an der Grenze oder bei der Ein- oder Ausreise aufgehalten werden, zieht es weiter. So ist die durchschnittliche Verweildauer von Jugendlichen, die sich in Obhut befinden, in Schleswig-Holstein sehr viel kürzer als in städtischen Zentren, die oftmals das Ziel einer Flucht sind.

Da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von dem Beschleunigungsgebot des Asylverfahrens befreit sind, müssen sie nicht unmittelbar nach der

Ankunft einen Asylantrag stellen. Insofern könnte die Zahl der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen in einem Bundesland ein Hinweis darauf sein, wie viele sich dort aufhalten. Aber auch diese Herangehensweise greift nicht vollständig. Zum einen gibt es immer noch eine Reihe von Städten, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unmittelbar einen Asylantrag stellen, etwa in München, Hamburg und Chemnitz, zum anderen gibt es Städte, in denen es sich eingebürgert hat, dass kein Asylantrag gestellt wird, sondern ein Antrag auf humanitären Schutz bei der Ausländerbehörde. Dies war in Berlin und in Teilen Nordrhein-Westfalens lange Zeit die gängige Praxis. Denn auch wenn eigentlich der Personensorgeberechtigte in jedem einzelnen Fall individuell klären muss, worin der beste Weg der Aufenthaltssicherung besteht, so ist doch viel davon abhängig, in welchem Bundesland die Jugendlichen in Obhut genommen werden.

**bleiben in Deutschland** | Entscheidet sich der Jugendliche zusammen mit seinem Vormund für einen Asylantrag, ist für die Prüfung das BAMF zuständig. Das BAMF hat in den vergangenen Jahren verschiedene Anstrengungen unternommen, um das Asylverfahren an die Bedürfnisse von Minderjährigen anzupassen, etwa durch die Ernennung von Sonderbeauftragten für unbegleitete Minderjährige. Die Sonderbeauftragten sind besonders geschulte Entscheider des Bundesamtes, die für die Bereiche Trauma, geschlechtsspezifische Verfolgung, Menschenhandel und unbegleitete Minderjährige zuständig sind. Ende 2013 waren etwa ein Drittel der Entscheider des Bundesamtes Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige.

Das BAMF unterscheidet im Verfahren kaum noch zwischen verfahrensfähigen und verfahrensunfähigen Minderjährigen, so dass auch bei den verfahrensfähigen über 16-Jährigen dem Vormund Gelegenheit gegeben wird, der Anhörung beizuwohnen (BAMF 2010). In der Praxis werden die Jugendlichen aber vielfach von ihren Betreuerinnen und Betreuern begleitet, was deshalb sinnvoll ist, weil die Jugendlichen zu diesen bereits eine gefestigte Vertrauensbeziehung haben. Sofern der Betreuende beziehungsweise der Vormund nicht über ausreichende Erfahrungen mit dem Verfahren verfügt, sollte eine Verfahrensberatung oder ein Rechtsbeistand in die Vorbereitung der Anhörung einbezogen werden.

Die Erfolgsaussichten im Asylverfahren auf einen vorläufigen Schutz sind für unbegleitete Minderjährige auf den ersten Blick zufriedenstellend. Die Gesamt-schutzquote (also der Anteil der positiv entschiedenen Asylanträge) für unbegleitete Minderjährige liegt seit Jahren stabil über der von erwachsenen Asyl-suchenden. Im Jahr 2012 wurden 41 Prozent der Asyl-erstanträge von unbegleiteten Minderjährigen mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft bezie-hungsweise mit internationalem oder nationalem subsidiärem Schutz entschieden (*Deutscher Bundes-tag* 2013). Die Schutzquote bei Erwachsenen lag im gleichen Jahr bei 28 Prozent. Bei genauerer Betrach-tung fällt jedoch auf, dass die Schutzquoten nicht ohne Weiteres zu vergleichen sind. Ein Großteil der Asylanträge von Erwachsenen und Familien stammte im Jahr 2012 von Personen aus den Balkanrepubliken, die fast vollständig abgelehnt wurden. Unbegleitete Minderjährige kamen kaum aus dieser Region. Berei-nigt man die Schutzquote um die Balkanstaaten, dann liegt die Schutzquote von erwachsenen Asyl-suchenden mit 47 Prozent deutlich über der von unbe-gleiteten Minderjährigen. Ein interessantes Beispiel bietet das Herkunftsland Irak. Im Jahr 2012 erhielten bei einer allgemeinen Schutzquote von 60 Prozent lediglich 21 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen Schutz im Asylverfahren. Wie diese Differenz zustande kommt, ist nicht bekannt, weil das BAMF keine Anga-ben zu vorgetragenen Fluchtgründen veröffentlicht.

Die Alternative zum Asylantrag ist ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis bei der lokalen Ausländer-behörde. Dieser bietet den Vorteil, dass bei einem An-trag auf humanitären Schutz die Schutzgründe und die Fluchtgeschichte schriftlich dargelegt werden können. Das ist insbesondere für traumatisierte Jugendliche sinnvoll, die nur in einer geschützten Atmosphäre von ihren Erlebnissen berichten können (*Müller* 2011). Ein weiterer Vorteil des Gangs zur Ausländerbehörde ist, dass dort ein Antrag nicht als „offensichtlich un-begründet“ abgelehnt werden kann. Die Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet durch das BAMF hat weitreichende Folgen für die Betroffe-nen. Unter anderem bedeutet es, dass die Erlangung eines sicheren Aufenthaltstitels auf einem anderen Weg nahezu unmöglich ist.

Leider gibt es keine Übersicht darüber, auf wel-chem Weg sich die Jugendlichen ihren Aufenthalt in Deutschland sichern können beziehungsweise wie

lange sie sich in Deutschland aufhalten und aus wel-chen Gründen sie den Aufenthalt beenden. Es ist je-doch davon auszugehen, dass der Aufenthalt unab-hängig von dem Aufenthaltsstatus in Deutschland möglich ist. Denn auch wenn die Jugendlichen im Asylverfahren keinen Schutzstatus erhalten und zu-nächst mit einer Duldung leben müssen, so gibt es verschiedene Wege, den Aufenthalt zu verfestigen. Der beste Weg ist zunächst die Aneignung von Bil-dung. Bildungserfolge und die Möglichkeit, sich selbst den Lebensunterhalt zu sichern, sind gute Vorausset-zungen, um zunächst von einer Abschiebung ver-schont zu bleiben. Über diesen Weg kann eventuell auch ein sicherer Aufenthaltsstatus erworben werden. Von den gesetzlichen Bleiberechtsmöglichkeiten für integrierte Geduldete nach §§ 18a und 25a AufenthG profitieren schon jetzt viele ehemalige Jugendliche, auch wenn insbesondere die Erteilung einer Aufent-haltserlaubnis nach § 18a AufenthG verstärkt genutzt werden könnte. Eine andere Möglichkeit besteht da-rin, einen Antrag bei der Härtefallkommission zu stel-len, die jedes Land eingerichtet hat. Darüber hinaus gibt es auch immer wieder Jugendliche, die durch Heirat, Geburt oder Adoption einen Aufenthaltsstatus erlangen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle, die in Deutschland bleiben dürfen, auch bleiben. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass insbesondere diejenigen, die ihren Aufenthalt gefestigt haben und denen eine Rückkehr nach Deutschland möglich ist, Deutschland auch wieder verlassen. Wer jedoch lediglich eine Dul-dung besitzt, kann in vielen Fällen nicht weiterreisen.

**Junge Flüchtlinge in der Jugendhilfe als Gestaltungsaufgabe** | Ziel und Zweck der Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 1 Abs. 1 SGB VIII das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwick-lung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortli-chen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zudem soll die Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dieser Auftrag gilt selbstverständlich und besonders auch für Kinder und Jugendliche auf der Flucht. Es geht darum, für alle Kinder in Deutschland gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Das heißt aber nicht notwendigerweise, dass junge Flücht-linge die gleichen Leistungen erhalten wie andere Jugendliche. Die besonderen Bedürfnisse der Jugendli-chen können zu einer unterschiedlichen Praxis der Leistungsgewährung führen, etwa bei der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige.

Das Kinder- und Jugendhilferecht trifft zwar in § 6 SGB VIII eine Unterscheidung zwischen deutschen und ausländischen Kindern, aber sobald ausländische Kinder rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, verfügen auch diese Kinder über den Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dies gilt umso mehr nach der Rücknahme der Vorbehaltsklärung zur UN-Kinderrechtskonvention im Juli 2010 (Cremer 2011).

Der sozialpädagogische Alltag ist geprägt von der Ausnahmesituation, in der sich die Jugendlichen befinden. Dabei ist ein großer Teil der Bedürfnisse der Jugendlichen nicht auf deren Herkunft zurückzuführen, sondern auf den Umstand der Flucht. Wenn den Jugendlichen Eigenschaften aufgrund ihrer Herkunft zugeschrieben werden, besteht die Gefahr, dass die Umstände der Flucht nicht zum Gegenstand der sozialpädagogischen Arbeit werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Jugendlichen auf deren grundlegende Verunsicherung durch die Fluchterfahrung zurückzuführen. Insofern bedarf es einer verstärkten Migrationssensibilität in der Kinder- und Jugendhilfe anstelle einer Interkulturalität, die einen erklärten kulturalisierenden und ethnisierenden Blick auf die Jugendlichen wirft (Jagusch u.a. 2012).

Wenn das Fluchtgeschehen in den Mittelpunkt rückt, muss berücksichtigt werden, dass die Geschehnisse während der Flucht oft kriminalisiert und tabuisiert werden. Da den Jugendlichen auf ihrer Flucht vermittelt wird, dass sie zurückgeschickt werden können, wenn sie über ihre Flucht detailliert berichten, bedarf es eines besonderen Vertrauensverhältnisses und möglicherweise auch eines gesicherten Aufenthaltsstatus<sup>1</sup>, bevor sich die Jugendlichen öffnen und frei über ihre Erlebnisse sprechen können. Die migrationspolitische Aufladung der Flucht erschwert die sozialpädagogische Arbeit mit den Jugendlichen ungemein, ist aber eine Folge der Logik der sicheren Drittstaatenregelung und des europäischen Migrationsregimes.

Die Aufnahme eines Jugendlichen in das Jugendhilfesystem stellt in der Regel auch nicht das Ende seiner Flucht dar, sondern ist ein Teil dieser. Die Flucht endet dann, wenn der Aufenthalt gesichert wurde, wenn die Familie wieder vereint ist oder wenn eine Rückkehr möglich ist. Die Kinder- und Jugendhilfe kann helfen, den räumlichen und zeitlichen Über-

gang zu gestalten. Sie bietet Jugendlichen eine Brücke, über die sie sich bewegen können, wobei das Vertrauen in die Belastbarkeit der Beziehung zwischen der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter und dem Jugendlichen eine wesentliche Rolle spielt. Zudem ist es für die Kinder- und Jugendhilfe in dieser Situation bedeutend, dass nicht die Ankunft in Deutschland überbetont und eine möglichst schnelle „Integration“ angestrebt wird, sondern dass der Weg zurück möglicherweise genauso wichtig sein kann wie der Weg nach vorne. Und auch wenn die Jugendlichen zunächst alles ausblenden wollen, was sie an die Flucht erinnert, so muss ihnen doch deutlich gemacht werden, dass es das Angebot gibt, sich mit einem gewissen zeitlichen Abstand der Möglichkeit zur Rückkehr zu nähern.

Es muss insbesondere berücksichtigt werden, dass das Aufnahmesystem mit seinen verschiedenen Beteiligten für die Jugendlichen sehr undurchsichtig ist. In einer der wenigen existierenden Studien zur Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurde in Interviews herausgefunden, dass die Jugendlichen vor Behördenterminen unter sehr großem Stress leiden und die Wahrnehmung dieser Termine von der Angst über den Verbleib in Deutschland überschattet wird (Akbasoglu u.a. 2012, S. 32). Diese Angst geht mit einem weitreichenden Unverständnis von Regeln, Gesetzen und Verfahrensabläufen einher. Die Jugendlichen können sehr schwer zwischen den verschiedenen Akteuren und deren spezifischen Aufträgen unterscheiden. Es gibt auch nur wenige Informationsmaterialien, die die Verfahrensabläufe explizit für Kinder und Jugendliche darstellen wie etwa die Broschüre des Bundesfachverbandes UMF (2010). Eine direkte Folge ist, dass die meisten Jugendlichen zwar kurze Zeit nach der Aufnahme in der Jugendhilfe sehr zufrieden mit der Versorgung ihrer Grundbedürfnisse sind. Aber je länger sie sich in der Jugendhilfeeinrichtung befinden, ohne zu wissen, wie es mit ihnen weitergeht, desto unzufriedener werden sie (Akbasoglu u.a. 2012, S. 34). Die Unklarheit führt zu Verunsicherung, die auch die Betreuerinnen und Betreuer nicht auffangen können. So kommt es, dass die professionellen Helfer und Helferinnen mitunter zwischen den Stühlen sitzen.

In dieser Situation kann es hilfreich sein, wenn die Soziale Arbeit mit jungen Flüchtlingen ein breites Problembewusstsein entwickelt. Oftmals fehlt es

hieran, weil die Probleme alltäglich geworden sind und nicht hinterfragt werden. Insbesondere im Vergleich zwischen unterschiedlichen Städten und Kommunen zeigt sich aber, dass Probleme, die an einem Ort unlösbar sind, an einem anderen Ort überhaupt keine Relevanz besitzen (Berthold u.a. 2011). Das kann prinzipiell alles betreffen: die Bestellung von Vormündern, die Erteilung von Arbeiterlaubnissen, die Übernahme von Fahrtkosten für den Schulweg, den Zugang zu Gesundheitsleistungen oder die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige. Dies zeigt zum einen, dass es noch eine ganze Reihe von Problemen bei der Aufnahme von jungen Flüchtlingen in die Jugendhilfe gibt, zum anderen aber, dass alle diese Probleme prinzipiell lösbar sind, sofern sie als solche wahrgenommen werden und sich Widerstand dagegen regt. Ein unlösbares Problem ist gegenwärtig die fehlende Berücksichtigung der Bedürfnisse von anderen besonders schutzbedürftigen Personengruppen. Umso wichtiger ist es, dass dies gemeinsam angegangen wird.

*Niels Espenhorst, Dipl.-Sozialwissenschaftler, ist Referent beim Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. E-Mail: n.espenhorst@b-umf.de*

## Literatur

- Akbasoglu**, Süreyya u.a.: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Clearinghaus. Dortmund und Düsseldorf 2012
- BAMF** – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Dienst-anweisung Unbegleitete Minderjährige. Nürnberg 2010
- BAMF** – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das Bundesamt in Zahlen 2013. Asyl. Nürnberg 2014
- Berthold**, Thomas u.a.: Eine erste Bestandsaufnahme der Inobhutnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland (Teil 1). In: Dialog Erziehungshilfe 3/2011, S. 23-30
- Bundesfachverband UMF**: Willkommen in Deutschland. Ein Wegweiser für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. München 2010
- Bundesfachverband UMF**: Separated Children in Europe Programme; Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Karlsruhe 2012
- Bundesfachverband UMF**: Im Jahr 2012 wurden über 4.300 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von Jugend-ämtern in Obhut genommen. Berlin 2013
- CDU** – Christlich Demokratische Union Deutschlands: Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Berlin 2013
- Cremer**, Hendrik: Die UN-Kinderrechtskonvention. Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte. Berlin 2011

**Deutscher Bundestag**: Drucksache 17/12234. Berlin 2013

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht**: DJJuF-Rechtsgutachten 09.11.2010. In: Das Jugendamt 12/2010, S. 547-551

**Jagus**, Birgit u.a. (Hrsg.): Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch. Frankfurt am Main 2012

**Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Hannover 2012. In: [http://jfmk.de/pub2012/TOP\\_5.4\\_Unbegleitete\\_minderjaehrig\\_Fluechtlinge.pdf](http://jfmk.de/pub2012/TOP_5.4_Unbegleitete_minderjaehrig_Fluechtlinge.pdf) (Abruf am 17.6.2014)

**Müller**, Kerstin: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Alternativen zum Asylantrag. In: Asylmagazin 11/2011, S. 358-366